

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien
E-Mail: v4@bka.gv.at
cc:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum ORF-Gesetz

Wien, am 16.12.2009

STELLUNGNAHME

zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden

Diese Stellungnahme nimmt Bezug auf das ORF-Gesetz, im Besonderen auf § 4. (1) und § 5.

In § 4. (1), wird der „**öffentlich-rechtliche Kernauftrag**“ des Unternehmens definiert, der laut Erläuterungen zum Entwurf „das Herzstück des öffentlich-rechtlichen Auftrags darstellt und inhaltliche Vorgaben für sämtliche öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie alle Angebote (insb. die Online-Angebote) enthält und neu als „öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“ bezeichnet wird“.

In § 5 werden „**weitere besondere Aufträge**“ an den ORF formuliert.

Aus unserer Sicht sind diese Aufträge um zwei wesentliche Punkte zu ergänzen:

- 1. Das Prinzip der der Nachhaltigkeit**
- 2. Humanitäre Aktionen und Sozialkampagnen („humanitarian boradcasting“) im weiteren Sinn**

Bei beiden handelt es sich um Prinzipien, die den vielzitierten „public value“ des ORF entscheidend unterstreichen und stärken.

1. Prinzip der der Nachhaltigkeit

Im Programmauftrag (künftig: öffentlich-rechtlicher Kernauftrag) verankert das ORF Gesetz gesellschaftspolitische Anforderungen und Leitlinien für das umfassende Spektrum der Kommunikationsleistung des Unternehmens.

Die Orientierung an Prinzipien der Nachhaltigkeit, als größte gesellschaftspolitische Herausforderung schlechthin, fehlt darin leider.

Das Regierungsprogramm enthält im Kapitel „Medien und Telekommunikation, Punkt 2. Sicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Zukunftschancen, Seite 210“ zu Recht folgende Aussage:

"Die Entwicklung einer Gesamtstrategie des Unternehmens auf Basis der neuen Rahmenbedingungen muss neben inhaltlichen und organisatorischen Eckpunkten sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens eine klare Orientierung an Nachhaltigkeitsprinzipien als öffentlich-rechtlichen Mehrwert beinhalten"

Unser Vorschlag für § 4. (1) lautet dementsprechend:

„Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme **und in Hinblick auf die Verbreitung des Nachhaltigkeitsprinzips** zu sorgen für: ...“

2. Humanitäre Aktionen und Sozialkampagnen (“humanitarian broadcasting”)

Der ORF führt bereits seit Jahren erfolgreich Initiativen im Bereich des „humanitarian broadcasting“ durch. Diese stärken seine Wahrnehmung als öffentlich-rechtlicher Sender und stellen einen realen öffentlich-rechtlichen Mehrwert dar, der unzweifelhaft seinem Kernauftrag entspricht und vom Publikum auch als solcher wahrgenommen wird.

Der ORF hat mit seinen Spendenaktionen „Licht ins Dunkel“ und „Nachbar in Not“ seit deren Bestehen eine Spendensumme von 355 Millionen Euro gemeinnützigen Projekten zur Verfügung gestellt und ist heute vom österreichischen Spendenmarkt nicht mehr wegzudenken. Diese Summe entspricht etwa der für alle gemeinnützigen Zwecke in einem Jahr gespendeten Summe und ist ohne Frage auch zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden.

Durch die Erlöse der ORF-Spendenkampagnen konnte in den vergangenen Jahren direkte Hilfe für zehntausende Menschen im In- und Ausland geleistet werden. Darüber hinaus werden durch den Einsatz der Spendengelder Güter und Dienstleistungen mobilisiert, die positive Nachfrage- und Beschäftigungseffekte auslösen, da sie direkt in den Wirtschaftskreislauf gehen und somit der Auslastung österreichischer Betriebe und Arbeitsplatzsicherung österreichischer Spendenorganisationen und Vereine dienen. Die Durchführung dieser vom Österreichischen Rundfunk durchgeführten Spendenaufrufe im Interesse der Notlinderung sind daher ebenfalls zu jeder Zeit in der dafür notwendige und zweckentsprechende Sendezeit durchzuführen und nicht der Werbezeit einzurechnen.

Analoge Regelungen finden sich auch bei anderen öffentlich-rechtlichen Sendern und unterscheiden den ORF zweifelslos von privaten Anbietern.

Unser Vorschlag für § 5. (1) lautet dementsprechend:

"Zum besonderen Programmauftrag des Österreichischen Rundfunks gehört auch **die Bewerbung und Unterstützung von humanitären Aktionen und Sozialkampagnen.**"

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit besten Grüßen

Dr. **Günther Lutschinger**
Geschäftsführer